Beschluss:

- Der Einrichtung und dem Betrieb des Quartiersmanagements im Prinz-Eugen-Park wird zugestimmt.
- Das Sozialreferat wird beauftragt, auf die Durchführung des
 Trägerschaftsauswahlverfahrens (TAV) zu verzichten. Einer Direktvergabe der
 Trägerschaft an die vom Konsortium der Wohnbaugesellschaften zu
 gründende zuschussfähige, juristische Person der eingetragenen
 Genossenschaft wird zugestimmt.
- 3. Das Sozialreferat wird weiter beauftragt, die befristet für den Zeitraum 2019 mit 2023 in Höhe von 164.730 € erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 40367200, Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900113).
- 4. Der Finanzierung der einmaligen Investitionskostenzuschüsse für die Erstausstattung des Quartiersmanagements in Höhe von 50.000 € in 2019 aus dem allgemeinen Finanzmittelbestand wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2019 erforderlichen einmaligen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 50.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4351.988.8070.8).
- 5. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 2022 soll wie folgt geändert werden.

(EURO in 1.000)

Gesamt	Finanzie	Program	2018	2019	2020	2021	2022	Finanzie
kosten	rung	mzeitrau						rung

		bis	m 2018						2023 ff.
		2017	- 2022						
I 988	50	0	50	0	50	0	0	0	0
S	50	0	50	0	50	0	0	0	0
St.A.	50	0	50	0	50	0	0	0	0

- 6. Die Ausreichung der Investitionskosten erfolgt über eine Fehlbedarfsfinanzierung. Als Mindestanforderungen werden über den Bewilligungsbescheid eine feste Bindungsfrist, die Zweckbestimmung (mit Rückforderungsrecht bei zweckentfremdeter Verwendung) und der Zuwendungsbetrag festgelegt.
- 7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03407 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Heide Rieke, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Bettina Messinger vom 22.09.2017 "Quartiersmanagement im Neubauquartier Prinz-Eugen-Park" ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.